

Richtlinie über die Gewährung eines Bildungsgutscheines/ Bildungsgeldes in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Kinder sind unsere Zukunft. Die Gemeinde Hagen a.T.W. sieht es als wichtige Aufgabe an, in diesem Sinne gute Bildungschancen für Kinder zu schaffen und gleichzeitig dem demographisch bedingten Bevölkerungsrückgang entgegen zu wirken und somit dem übergeordneten Ziel, der Steigerung der Kinderzahlen, Rechnung zu tragen.

Deshalb gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. Kindern über die allgemeinen Bildungsangebote hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein kommunales Bildungsgeld bzw. Bildungsgutscheine.

Hagener Bildungsgeld

Das Bildungsgeld beträgt maximal 400,00 EUR je Kind.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag in zwei Pauschalen:

200,00 EUR zur Geburt

200,00 EUR zur Einschulung in die Grundschule

Hagener Bildungsgutscheine

Neben dem Bildungsgeld erhalten die anspruchsberechtigten Kinder folgende personenbezogene Bildungsgutscheine:

- a) einen Bildungsgutschein für die Jugendmusikschule Hagen a.T.W. (ein Jahr Elementarbereich)
- b) acht Bildungsgutscheine á 50,00 EUR, zzgl. 2 Bildungsgutscheine á 50,00 EUR für Kinder, die ab dem 01.07.2025 geboren sind
- c) einen Gutschein für einen Obstbaum/Spalierobst zur Geburt (max. 50,00 EUR)
- d) einen Stoffwindelgutschein (50,00 EUR)

Vorstehende Gutscheine sind gültig zu a) bis c) bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und zu d) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes. Sie werden mit dem zur Geburt gezahlten Bildungsgeld oder bei späterem Zuzug mit dem Zuzug ausgehändigt. Die Bildungsgutscheine zu a) bis c) sind einlösbar bei den in der zu dieser Richtlinie ergangenen Anlage aufgeführten Institutionen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Der Gutschein zu d) kann ab einem Anschaffungswert von mindestens 250,00 € eingelöst werden. Nach der Anschaffung ist dieser Gutschein mit der Originalrechnung im Familienbüro der Gemeinde Hagen a.T.W. einzureichen. Die Rechnung muss an die Eltern des Kindes

adressiert sein. Dieser Gutschein verfällt mit Vollendung des 3. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes.

Das Bildungsgeld bzw. die Bildungsgutscheine werden nachrangig zu sonstigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt. Gemeindliche Leistungen nach Ziffern 1b und/oder 4 der Richtlinie für Familienförderung in der Fassung vom 02.05.2013 sowie nach Ziffer 3 der Richtlinie über die Förderung Behinderter in der Fassung vom 10.05.2011 werden im Jahr der Zahlung auf das Bildungsgeld angerechnet.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, welches im Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2026 geboren ist und seinen ersten Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zum Zeitpunkt der pauschalierten Teilzahlung in der Gemeinde Hagen a.T.W. hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 12.06.2025

Anlage zur Richtlinie über die Gewährung eines Bildungsgeldes in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Institutionen, bei denen die Hagener Bildungsgutscheine zu a) u. b) eingelöst werden können:

- **Jugendmusikschule Hagen a.T.W.**
- **Sportvereine**
 - DLRG Hagen a.T.W.
 - Hagener Sportverein
 - Spielvereinigung Niedermark
 - Tanzsportclub Hagen a.T.W.
 - Tennisclub Hagen a.T.W.
- **Schwimmkurse/Babymassage/Babyturnen/Babysignal**
 - Bäder und Wasser GmbH (Hallenbad)
 - Medbalance
 - Hebammenpraxis Hagener Storchennest
- **Zoo Osnabrück**
 - Zoojahreskarte

Institutionen, bei denen der Gutschein für einen Baum zur Geburt zu c) eingelöst werden kann:

- **Baumschule Tiesmeyer**
- **Schönhoff Gärten**
- **Gartencenter Kemper**